

# Information zur Kirchensteuer der Diözese Trier (Diözesankirchensteuer)



Zur Deckung des Finanzbedarfs des Bistums / Diözese, der Kirchengemeinden, des Diözesan Caritasverbandes, des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

1. Die Diözesankirchensteuer wird vom Einkommen in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) erhoben.
2. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37 a, 37 b, 40, 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und 40 b EStG wird der Hebesatz auf 7 % der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08.08.2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.
3. Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögenssteuer wird nicht erhoben.
4. Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig sind, wird ab dem Steuerjahr 2018 nicht erhoben.
5. Von der Erhebung einer Ortskirchensteuer wird kein Gebrauch gemacht.

**Das Bistum hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsentscheidungen zu treffen.**

## a) Kappung

Kappung bedeutet, dass sich die Berechnungsgrundlage für die Kirchensteuer auf das zu versteuernde Einkommen und nicht wie bei der „Normalbesteuerung“ mit 9 % auf die Lohn- und Einkommensteuer bezieht. Das Bistum Trier kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 % des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Die Kirchensteuer, die auf die nach §§ 32 d und 34 a EStG ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt außer Ansatz. Die Kirchensteuer begrenzt sich dabei auf 4 % des zu versteuernden Einkommens. Die Kappung erfolgt ab dem Steuerjahr 2016.

## b) Erlass

Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG entfallende Kirchensteuer kann das Bistum Trier auf Antrag des Kirchenmitglieds um 50 % ermäßigen. Der Erlass wird nach Vorlage des bestandskräftigen Steuerbescheides gewährt.

### Als außerordentliche Einkünfte gelten:

Abfindungen gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2, § 24 Nr. 1 EStG, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausführung einer Tätigkeit sowie die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gezahlt werden.

Veräußerungsgewinne gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG im Sinne der §§ 14, 14 a Abs. 1, der §§ 16 und 18 Abs. 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 teilweise steuerbefreit sind.

Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften muss der Anteil an einer Kapitalgesellschaft mindestens 1 % betragen, um die Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG beim Teilerlass den außerordentlichen Einkünften gemäß § 34 EStG gleichzustellen.

### Formelle Voraussetzungen für den Erlass sind:

Vorlage einer Kopie des Steuerbescheides, in dem die außerordentlichen Einkünfte ausgewiesen sind, und dass kein Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt wurde. Ergänzende Unterlagen werden ggf. im Einzelfall beim Antragsteller angefordert.

Anträge können gestellt werden an:

**Bischöfliches Generalvikariat Trier  
Abteilung ZB 2.2 Finanzen  
Sachgebiet: Kirchensteuer  
Mustorstraße 2, 54290 Trier**

Dem formlosen Antrag ist ein rechtsgültiger Steuerbescheid für das betreffende Jahr beizufügen. Telefonische Anfragen unter 0651-7105-521 oder per E-Mail an: [kirchensteuer@bgv-trier.de](mailto:kirchensteuer@bgv-trier.de).

Januar 2018

Abteilung ZB 2.2 Finanzen